

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Velmede hat mit Beschluss vom 10.07.2026 für den katholischen Friedhof in Bestwig folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 10.07.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.04.2026 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Ausgleichsgebühren (bis Ende 2066)

- | | |
|---|---------|
| a) Ausgleichsgebühr: Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(§ 14 der Friedhofssatzung) | 32,00 € |
| b) Ausgleichsgebühr: Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen
(§ 15 der Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| c) Ausgleichsgebühr: Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen bei
der Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(§ 14 der Friedhofssatzung) | 25,00 € |
| d) Ausgleichsgebühr: Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen bei
Beisetzung einer Urne anstelle eines Sarges
(§ 15 der Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| e) Ausgleichsgebühr: Wahlgrabstätte bestehend aus 2 Grabstellen bei
der Bestattung von Tot- und Fehlgeburten
(§ 14 der Friedhofssatzung) | 10,00 € |

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle oder einer Urnenwahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, sind für diese Zeit die unter 1a bis 1e aufgeführten Ausgleichsgebühren für die gesamte Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, zu zahlen.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) für eine Erdbestattung | |
| i) in einer Wahlgrabstätte | |
| (1) Sarg bis 1,20 m Länge | 550,00 € |
| (2) Sarg über 1,20 m Länge | 900,00 € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 400,00 € |

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Ausgrabungen und Umbettungen (§ 11 der Friedhofssatzung)

Kosten für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand berechnet.

IV. Sonstige Gebühren

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen bedarf ebenfalls der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

1. Genehmigungsgebühr 50,00 €

V. Rückgabe von Nutzungsrechten (§ 17 der Friedhofssatzung)

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Ruhezeit nur zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Gebühr sichergestellt ist.

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Instandhaltung Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr pro Jahr | 15,00 € |
| 2. Gebühr für die Instandhaltung Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr pro Jahr | 25,00 € |
| 3. Gebühr für die Instandhaltung Urnenreihengrabstätte pro Jahr | 20,00 € |
| 4. Gebühr für die Instandhaltung Wahlgrabstätte pro Jahr | 30,00 € |
| 5. Gebühr für die Instandhaltung Urnenwahlgrabstätte pro Jahr | 20,00 € |

VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

Velmede, den 10.07.2026
Ort, Datum



Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz

[Signature]
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 20.07.2026

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#63420/118/1-2026

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 18.08.26

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

[Signature]



zustandförmlich genehmigt
Amberg, den A. 48 A - 11 32
Bezirksregierung Amberg
im Auftrag

